

**Gesetzentwurf**

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 03.02.11

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der  
Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages  
(Niedersächsisches Abgeordnetengesetz)**

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages (Niedersächsisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631) wird wie folgt geändert:

1. §7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird der Satz 2 gestrichen.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „und Bonn“ gestrichen.
  - c) Der Absatz 3a wird gestrichen.
2. Die §§ 9 und 11 werden gestrichen. Der bisherige § 10 wird § 9. Die bisherigen §§ 12 und 13 werden zu §§ 10 und 11.
3. § 14 wird § 12 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird „§ 13“ in „§ 11“ geändert.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 12“ in „§ 10“ geändert.
  - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Sätze 4 und 5“ in § 15 Abs. 1 Satz 4“ geändert.
4. § 15 wird gestrichen.
5. §16 wird § 13 und wie folgt geändert;
  - a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Übergangsgeld werden 65% der Grundentschädigung nach §6 über den Monat des Ausscheidens hinaus weiter gezahlt.“
  - b) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Das Übergangsgeld wird für maximal 6 Monate ausgezahlt, wenn der oder die ausgeschiedene Abgeordnete den Beruf oder das Dienstverhältnis oder eine gleichwertige Tätigkeit, die er vor der Annahme des Mandates wahrgenommen hat, wieder aufnehmen kann.“
  - c) Der Absatz 5 wird gestrichen.
6. § 17 wird § 14 und in Absatz 1 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen.
7. §18 wird § 15.
8. § 19 wird § 16 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Altersentschädigung wird frühestens für den Monat gewährt, in dem der frühere Abgeordnete das 67. Lebensjahr vollendet hat. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend. Auf Antrag wird die Altersentschädigung vom Ersten des Monates der Antragstellung an, jedoch frühestens sieben Jahre vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt gewährt.“

- b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Mitglieder des Landtages, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Mitglieder des Landtages, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

- c) Der Absatz 3 wird Absatz 4.

9. § 20 wird § 17 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.

- b) Der Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„§ 15 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

- c) Der Absatz 4 wird Absatz 3.

- d) Der Absatz 4a wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup> Die Altersentschädigung vermindert sich um 0,3 vom Hundert für jeden Monat, für den die Altersentschädigung vor dem in § 16 Abs. 2 Sätze 1 bis 2 genannten Zeitpunkt gewährt wird. <sup>2</sup> In den Anrechnungsfällen des Absatzes 5 Sätze 1 bis 4 ist erst der nach der Anrechnung verbleibende Betrag der Altersentschädigung um den Betrag nach Satz 1 zu mindern. <sup>3</sup> Die Kürzung nach Satz 1 bleibt auch dann bestehen, wenn der frühere Abgeordnete dem Landtag nochmals angehört und dann den in § 16 Abs. 2 Sätze 1 bis 2 genannten Zeitpunkt erreicht hat; der Präsident kann Ausnahmen zulassen, wenn die vor dem in § 16 Abs. 2 Sätze 1 bis 2 genannten Zeitpunkt gewährte Altersentschädigung mit angemessener Verzinsung zurückgezahlt wird.“

e) Absatz 5 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup> § 14 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

10. § 20a wird § 18 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Angaben „§ 18“ geändert in „§ 15“ und „§ 19 Abs. 2“ in „§ 16 Abs. 2“.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Feststellung von Gesundheitsschäden im Sinne der Absätze 1 und 2 trifft der Amtsarzt am Sitz des Landtages durch Gutachten. Das Gutachten wird ersetzt durch den Bescheid über Rente wegen Erwerbsminderung oder teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit oder durch den Bescheid über Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts.“

11. § 21 wird § 19.

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 18“ durch „§ 15“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „(§ 20)“ durch „(§ 17)“ ersetzt.

12. § 22 wird § 20. In Absatz 1 wird die Formulierung „§§ 6 bis 14“ durch „§§ 6 bis 12“ ersetzt.

13. § 23 wird § 21.

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 21 Hinterbliebenenentschädigung“

b) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Stirbt ein Abgeordneter oder ein früherer Abgeordneter, so erhalten, wenn er die Voraussetzungen des § 15 erfüllt oder einen Anspruch auf Altersentschädigung nach § 18 hatte, sein überlebender Ehegatte oder Lebenspartner und seine leiblichen und die von ihm als Kinder angenommenen Kinder eine Hinterbliebenentschädigung.

(2) <sup>1</sup> Als Hinterbliebenenentschädigung für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner werden 55 vom Hundert der Altersentschädigung gezahlt, die sich aus den §§ 17 oder 18 ergeben würde. <sup>2</sup> Als Hinterbliebenenentschädigung für die Kinder erhält ein Kind mit einem lebenden Elternteil 12 vom Hundert, eine Kind ohne lebenden Elternteil 20 vom Hundert dieser Altersentschädigung.

(3) <sup>1</sup> § 16 Abs. 1 und 3 gelten für die Hinterbliebenenentschädigung entsprechend.

<sup>2</sup> § 17 Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Anwendung des Satzes 1 dieser Vorschrift anstelle der Grundentschädigung

1. für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner ein Betrag von 80 vom Hundert,

2. für Kinder mit einem lebenden Elternteil ein Betrag von 16 vom Hundert und

3. für Kinder ohne lebenden Elternteil ein Betrag von 27 vom Hundert

der Grundentschädigung anzusetzen ist.“

14. § 24 wird § 22.

Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup> § 11 Abs. 1, 2 Sätze 1 und 3 und Abs. 3 gilt entsprechend für Empfänger von Alters-, Hinterbliebenenentschädigung, wenn die Leistungen, außer in den Fällen des § 19, auf einer mindestens zehnjährigen Mitgliedschaft im Landtag beruhen, sowie für Bezie-

her von Übergangsgeld. <sup>2</sup> An die Stelle des Beginns des Mandats nach § 11 Abs. 2 Satz 3 tritt der Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs der in Satz 1 genannten Leistungen.“

15. § 25 wird § 23.
16. § 26 wird gestrichen.
17. § 27 wird 24 und in Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 7 bis 13“ in „§§ 7 bis 11“ geändert.
18. Die §§ 27 a bis 31 werden §§ 25 bis 30.
19. § 32 wird § 31

Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„<sup>1</sup> Der Haushaltsplan kann vorsehen, dass die Fraktionen neben den Zuschüssen nach § 30 Sach- und Dienstleistungen erhalten. <sup>2</sup> § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.“

20. § 33 wird § 32 und die Zahl „31“ in den Sätzen 1 und 2 jeweils in „30“ geändert.
21. § 33 a wird § 33 und in Absatz 6 wird die Formulierung „§ 31“ in „§ 30“ geändert.
22. § 33 b wird § 34 und die Formulierung „§ 33a Abs. 5“ in „§ 33 Abs. 5“ geändert.
23. § 33 c wird § 35
  - a) Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuschüsse, die nicht für die in § 30 Abs. 1 und 4 bestimmten Zwecke verwendet wurden, hat die Fraktion mit Vorlage der Rechnung nach § 33, spätestens jedoch nach Ablauf der Fristen des § 33 Abs. 1, zurückzuzahlen.“
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird Angabe „§ 31“ in „§ 30“ geändert.
24. § 33d wird § 36 und in Satz 3 wird die Angabe „§§ 31 und 32“ in „§§ 30 und 31“ geändert.
25. Die §§ 34 und 35 werden gestrichen.
26. § 36 wird § 37 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird in Satz 1 die Angabe „§ 18“ in „§ 15“ und in Satz 2 die Formulierung „§ 20 Abs. 2 bis 5“ in „§ 17 Abs. 2 bis 4“ geändert.
  - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 20 Abs. 5 Satz 1 oder 2“ in „§ 17 Abs. 4 Satz 1 oder 2 geändert.
27. § 36a wird § 38 und wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 38 Übergangsvorschriften zu den geänderten Alters- und Hinterbliebenenentschädigungen“
  - b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 5“ in „§ 17 Abs. 4“ geändert und die Angabe „Witwen- und Waisenentschädigungen“ durch „und Hinterbliebenenentschädigung“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 23 Abs. 2 Satz 1“ in „§ 21 Abs. 2 Satz 1“ geändert.
28. § 37 wird 39 und in Absatz 7 die Zahl „28“ in „26“ geändert.
29. § 38 wird § 40.
30. § 39 wird gestrichen.

## Artikel 2 Übergangsvorschriften

(1) Für Abgeordnete, die mit Ablauf der 16. Wahlperiode aus dem Niedersächsischen Landtag ausscheiden, gilt in Bezug auf das Übergangsgeld (bisher §16, neu §13) die bisherige Regelung weiter.

(2) Für Abgeordnete, die bis zum *[ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes]* die nach § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 des Abgeordnetengesetzes in der bis zum *[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]* geltenden Fassung geltende Altersgrenze für die Zahlung der Altersentschädigung erreichen, gilt die bisherige Altersgrenze fort.

(3) Abgeordnete, die bis zum *[ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes]* nach der bis zum *[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]* geltenden Fassung des § 19 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes eine vorzeitige Zahlung der Altersentschädigung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 des Abgeordnetengesetzes hätten beantragen können, können die vorzeitige Zahlung der Altersentschädigung von dem nach der Regelung in der Fassung bis zum *[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]* geltenden Zeitpunkt an beantragen. Die Altersentschädigung vermindert sich um 0,3 vom Hundert für jeden Monat, für den die Altersentschädigung vor dem in § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 des Abgeordnetengesetzes genannten Zeitpunkt gewährt wird.“

## Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages in Kraft.

---

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Ziele

Mit dem Gesetzentwurf wird das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages in Teilen geändert, um die bereits vollzogenen Änderungen im allgemeinen Renten- und Sozialrecht auch auf Abgeordnete zu übertragen.

Das niedersächsische Abgeordnetengesetz ist in den letzten Jahren mehrfach geändert, erweitert und überarbeitet worden und hat dadurch zudem an Übersichtlichkeit und Verständlichkeit verloren. Das Gesetz sollte, wie jedes Gesetz, verständlich für die Allgemeinheit und unbürokratisch in der Anwendung sein. Beiden Anforderungen wird das geltende Abgeordnetengesetz nur unzureichend gerecht. Eine angemessene und für eine Mandatsübernahme motivierende Bezahlung für Abgeordnete steht außer Frage. Gesetzgebung und Regierungskontrolle sind verantwortungsvolle Aufgaben in einem Staat und müssen entsprechend bezahlt werden. Die Kritik an der Vergütung eines Abgeordnetenmandates richtet sich in der Öffentlichkeit auch weniger auf die Grundentschädigung, sondern vielmehr auf die zum Teil unübersichtlichen Nebenprivilegien, wie Altersentschädigungen, pauschalierte Aufwandsentschädigungen, Übergangsgelder und das Nebentätigkeitsrecht.

Der „Beruf“ eines Politikers ist zwar nur eingeschränkt mit anderweitigen Berufen zu vergleichen, da er kein klares eindeutig umrissenes Anforderungsprofil aufweist und prinzipielle Sanktionsmöglichkeiten durch Vorgesetze fehlen, dennoch sollten sich die berufsrechtlichen Grundsätze und die mit dem Mandat verbundenen Sozialleistungen von Abgeordneten nicht unverhältnismäßig oder ungerechtfertigt von denen anderweitiger Berufen entfernen, um die Akzeptanz in der Bevölkerung für den politischen Beruf aufrechtzuerhalten. Die Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene hat zum Beispiel in den letzten Jahren umfängliche sozialrechtliche Änderungen vollzogen. So wurde aufgrund der demographischen Verschiebungen in der Bevölkerung das gesetzliche Rentenein-

stiegsalter auf 67 Jahre angehoben. Diese Änderung wird in Kürze auch für die Beamten des Landes Niedersachsen vollzogen. Daher sind auch entsprechende Änderungen im Abgeordnetengesetz notwendig, um sich nicht dem Vorwurf einer ungerechtfertigten Privilegierung auszusetzen. Der Beginn einer Anspruchsberechtigung einer Altersversorgung aus dem politischen Mandat muss daher auf das 67ste Lebensjahr angehoben werden. Gleichzeitig sind Möglichkeiten zur kostenlosen „Frühverrentung“ analog zum allgemeinen Arbeits- und Rentenrecht abzuschaffen, da sie in der Vergangenheit ein falsches Bild von der Leistungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer geschaffen haben. Daher kann zukünftig für ehemalige Abgeordnete eine frühere Altersentschädigung nur mit entsprechenden Abschlägen gewährt werden.

Die umfangreichen Reformen am Arbeitsmarkt in den letzten Jahren hatten weiterhin zum Ziel, Menschen möglichst schnell wieder in Arbeit zu bringen, um längere Phasen der Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Damit sollten Wissensverluste bei den Betroffenen vermieden werden und die Arbeitspraxis erhalten bleiben. Konsequenterweise muss dieses arbeitsmarktpolitisch richtig erkannte Prinzip auch auf das Abgeordnetengesetz übertragen werden. Daher sind die geltenden Regelungen der Übergangsgelder im Abgeordnetengesetz, die eine Art Arbeitslosenversicherung darstellen, zu reformieren. Da Landtagsabgeordnete im ruhenden Beamtenstatus nach Verlust ihres Mandates ohne Probleme wieder in das Dienstverhältnis eintreten können, wenn sie noch dienstfähig sind und die Pensionsgrenze noch nicht erreicht haben, ist das Übergangsgeld hier auf maximal 6 Monate zu begrenzen, die ggf. für die Abwicklung des Mandates benötigt werden. Analoges gilt für Landtagsabgeordnete, die im öffentlichen Dienst tätig waren und die ebenfalls nach dem Mandatsverlust ohne lange zeitliche Unterbrechung ihre Arbeit wieder aufnehmen können. Prinzipiell muss zukünftig gelten, dass ehemalige Abgeordnete verpflichtet sind, so schnell wie möglich wieder eine bezahlte Arbeit aufzunehmen, wenn sie die allgemeinen gesetzlichen Ruhegehaltsgrenzen noch nicht erreicht haben, um unnötige Transfers durch den Steuerzahler zu vermeiden. Das auf maximal ein Jahr begrenzte Übergangsgeld ist nur für diejenigen ehemaligen Abgeordneten zu rechtfertigen, die nach dem Mandatsverlust trotz des Kündigungsschutzes aus § 2 des niedersächsischen Abgeordnetengesetzes keine Arbeitsstelle mehr haben und nach dem Mandatsverlust arbeitslos werden. Die Höhe des Übergangsgeldes sollte aus Gerechtigkeitsgründen der allgemeinen Höhe des Arbeitslosengeldes I entsprechen und daher auf 65% der Grundentschädigung abgesenkt werden. Damit erhöht sich der Anreiz, nach dem Ausscheiden aus dem Parlament direkt wieder eine bezahlte Tätigkeit aufzunehmen. Die Möglichkeit zur gesamten Auszahlung des Übergangsgeldes wird abgeschafft, da sie systemfremd ist.

Neben diesen sozialrechtlichen Reformen kann das Abgeordnetengesetz zusätzlich verschlankt und vereinfacht werden. Daher wird der Zuschuss für die IT-Ausstattung für ein Abgeordnetenbüro aus § 7 gestrichen. Die Abgeordneten bekommen bereits eine steuerfreie Aufwandspauschale, die bereits für sich genommen ein steuerpolitisches Privileg darstellt, für genau solche Anschaffungen. Der IT-Zuschuss ist für die Landtagsverwaltung unnötiger bürokratischer Mehraufwand. Auch die entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen und die Tagegelder für Sitzungen des Landtages, für Ausschüsse und für sonstige Veranstaltungen des Landtages können gestrichen werden, da die Teilnahme an entsprechenden Sitzungen quasi die Kernarbeit von Politikern und Politikerinnen darstellt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass für die politische Grundarbeit neben dem Abgeordnetengehalt noch einmal zusätzliche Entschädigungen bezahlt werden. In der Privatwirtschaft oder im Öffentlichen Dienst werden Tagegelder dann bezahlt, wenn Dienstgeschäfte außerhalb des Dienstortes stattfinden. Der Beruf des Politikers und der Politikerin hat aber keinen zentralen Dienstort, allerhöchstens könnte man den Parlamentssitz als einen solchen definieren, da hier das Plenum, die Ausschüsse und die Fraktionen tagen; dann aber erübrigen sich die Tagegelder zwangsläufig. Mit der Abschaffung der Tagegelder kann zudem eine umfangreiche Verwaltungsvereinfachung stattfinden, da keine aufwendigen Abrechnungen mehr getätigten werden müssen.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, auf den ländlichen Raum, auf die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien:

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, auf den ländlichen Raum, auf die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien.

III. Der Gesetzentwurf bewirkt Einsparungen für die Haushalt- und Finanzwirtschaft des Landes.

#### **B. Besonderer Teil**

Das Gesetz wird durch Streichungen und Anpassungen neu durchnummeriert und Vorschriften an die Verweisungen angepasst.

Inhaltliche Änderungen ergeben sich in nachstehenden Vorschriften:

Zu § 7

Satz 2 kann gestrichen werden, da nicht ersichtlich ist, warum der tatsächliche Aufwand vom Präsidenten, Vizepräsidenten und der Ausschussvorsitze höher sein sollte, als der der übrigen Abgeordneten. Der monetäre Anreiz ist bereits über die bessere Vergütungsstruktur bei dem oder der Präsidenten beziehungsweise Vizepräsidenten gegeben.

In Absatz 3 kann das Wort Bonn gestrichen werden, da Berlin die Bundeshauptstadt ist und Fahrten nach Bonn kaum mehr notwendig sind. Wichtige andere Institutionen des Bundes in anderen Bundesländern wie das Bundesverfassungsgericht, das Bundeskriminalamt oder der Bundesnachrichtendienst, sind ja ebenso nicht in die allgemeinen kostenlosen Fahrten für Landtagsabgeordnete eingeschlossen.

Der Absatz 3a kann gestrichen werden, weil die IT-Ausstattung aus der allgemeinen Aufwandspauschale finanziert werden kann.

Zu §§ 9 und 11

Die Vorschriften können gestrichen werden, da Fraktionssitzungen, Plenar- und Ausschusssitzungen zur Kernarbeit eines oder einer jeden Abgeordneten gehören.

Zu § 16 (Neu: § 13)

Absatz 3 Satz 1 zieht die bundesrechtlichen Regelungen aus dem Sozialgesetzbuch III hinsichtlich der Höhe des Arbeitslosengeld I nach.

Der neue Satz 3 hat zum Ziel, nach dem Verlust des Mandates schnell wieder eine bezahlte Tätigkeit aufzunehmen und damit steuerliche Sozialtransfers zu reduzieren.

Absatz 5 kann gestrichen werden, da eine komplette Auszahlung von Transferzahlungen systemfremd ist, ungerechtfertigte Zinsvorteile bedeuten und den Anreiz zur schnellen Arbeitsaufnahme reduzieren.

Zu §17 (Neu: § 14)

In Absatz 1 können die Sätze 5 und 6 gestrichen werden, da nicht ersichtlich ist, warum Sondergratifikationen nicht auf das Übergangsgeld angerechnet werden sollen. Gleiches gilt für Bezüge für ein Beamtenverhältnis auf Widerruf.

Zu § 19 (Neu: § 16)

Absatz 2 Satz 1 zieht die sozialrechtlichen Regelungen aus dem Bundesrecht nach. Die Rente mit 67 wurde aus allgemeinen demographischen Erwägungen vollzogen, gleiches wird der niedersächsische Gesetzgeber in Kürze im Beamtenrecht vollziehen. Konsequenterweise muss analoges auch für Abgeordnete gelten. Im Sinne des Bundesrechts werden Übergangsvorschriften für ältere Abgeordnete eingeführt.

Zu § 20 (Neu: §17)

Absatz 2 kann gestrichen werden, da das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin bereits durch die Grundvergütung deutlich besser bezahlt wird.

Zu § 20a (Neu: § 18)

In Abs. 6 wird künftig das Gutachten des Amtsarzt über die Feststellung von Gesundheitsschäden ersetzt durch einen Bescheid über Rente wegen Erwerbsminderung, oder teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit, oder durch den Bescheid über Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts.

Zu § 23 (Neu:§ 21)

Die Vorschrift wird sprachlich neu gefasst.

Zu § 24 (Neu: § 22)

Die Mitgliedschaft im Landtag, als Voraussetzung für die Leistungen, wird von 8 auf 10 Jahre angehoben; im Übrigen redaktionelle Änderungen.

Zu §§ 25 bis 38 (Neu: §§ 23 bis 20)

Redaktionelle Änderungen

Zu § 39

Die Vorschrift wird gestrichen.

Zu Art. 2:

regelt die Übergangsvorschriften

Zu Art. 3

Inkrafttreten

Stefan Wenzel

Fraktionsvorsitzender